

BMI - III/A/5 (Abteilung III/A/5)
BMI-III-A-5@bmi.gv.at

An


Sachbearbeiter/in

die Ämter der Landesregierungen und
Magistratsabteilungen 35 und 63 in Wien


Minoritenplatz 9, 1010 Wien

nachrichtlich:
ZPR-Clearingstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-5@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2024-0.612.243

§ 35 PStG NEU - Handlungsanleitung an die Personenstandsbehörden

Durch BGBl I Nr. 160/2023 wurde das PStG 2013 novelliert und der bestehende § 35 um eine **neue** Personengruppe erweitert. Die neue Personengruppe umfasst: „Personen, deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus mit Fluchtgründen von Konventionsflüchtlingen vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, wenn sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“. Die neue Fassung des § 35 Abs 2 Z 3 PStG 2013 tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Der mit 1. September 2024 anzuwendende § 35 PStG 2013 regelt die Eintragungspflicht in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR); danach ist

- jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall einzutragen
- ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall aber nur für einen bestimmten Personenkreis einzutragen:
 - österreichische Staatsbürger,
 - Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
 - anerkannte Flüchtlinge, wenn sie ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben
 - **auf Antrag auch Personen, deren Beziehungen zum Heimatstaat aus (mit Fluchtgründen von Konventionsflüchtlingen) vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen** sind, wenn sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben **(ab 01.09.2024)**

Neue Personengruppe des § 35 Abs 2 Z 3 PStG:

- Alle subsidiär Schutzberechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (entspricht den Erläuterungen zum Gesetz).
- Für andere Personen (In diese Personengruppe fallen insbesondere Menschen, die der Personengruppe LGBTIQ+ zuzurechnen sind, wenn diese im Heimatstaat verfolgt werden), hat eine Prüfung im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen BFA RD zu erfolgen; erforderlichenfalls ist der Landeshauptmannes gemäß § 64 PStG zu befassen, ob die Beziehungen zum Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind.

Nachweis für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte + Bescheid + Nachschau IZR)

Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005
Karten Nr.

Name

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Foto

m/w

Unterschrift des subsidiär Schutzberechtigten

Dient zum Nachweis der Identität und Rechtmäßigkeit
des Aufenthalts im Bundesgebiet

Zur Gültigkeit siehe IZR.

Bundesamt für
Fremdenwesen und Asyl

Datum / Unterschrift

- Kann beantragt werden von Personen, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.
- Die graue Karte dokumentiert die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet.

Ablauf bei einem Antrag auf Erfassung im ZPR und Ausstellung einer Personenstandsurkunde:

1. Feststellung, ob der Antragsteller unter den Personenkreis des § 35 Abs. 2 Z 3 PStG fällt (siehe oben).
 - Person fällt nicht in den Personenkreis: Sofern die Partei den Antrag nicht zurückzieht, wäre auf Verlangen ein ablehnender Bescheid zu erlassen.
2. Feststellung der Personenstandsdaten
 - Aufforderung des Antragstellers zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises des Heimatstaates sowie heimatstaatlicher Urkunden und Abgleich der Daten mit dem Zentralen Fremdenregister (IZR); bei subsidiär Schutzberechtigten mit der grauen Karte.
 - Wenn keine Urkunden vorhanden sind: Verweis auf die Behörden des Heimatstaates zur Urkundenbeschaffung.

- Werden auch in der Folge keine Urkunden vorgelegt, hat der Antragsteller Gründe glaubhaft zu machen, wieso die Urkundenbeschaffung/Kontaktaufnahme mit der Heimatbehörde nicht möglich ist (mögliche Nachweise können sein: mehrfach gesendete Anträge, Screenshot der Online-Antragstellung; Personengruppe LGBTIQ+; negative Rückmeldung der heimatstaatlichen Behörde...),
 - Können keine Gründe glaubhaft gemacht werden, kann keine Eintragung vorgenommen werden. Wird der Antrag vom Antragsteller nicht zurückgezogen, ist auf Verlangen ein ablehnender Bescheid zu erlassen.
 - Wird glaubhaft gemacht, dass die Urkundenbeschaffung nicht möglich ist, erfolgt die Aufnahme einer Niederschrift zur Feststellung der Personendaten (siehe DA Punkt 1.1.8.1, Konventionsflüchtlinge)
- Alle vom Betreffenden vorgelegten Urkunden und allfällige Niederschriften sind bei Divergenzen zu den Personenstandsdaten auf Verlangen dem BFA zur Verfügung zu stellen.
- Hinweis: Vor Eintragung im ZPR ist jedenfalls eine IZR-Abfrage durchzuführen, ob die Person noch in den Personenkreis fällt.

Zusatz

Das gegenständliche Rundschreiben ist den mit der Vollziehung befassten Personenstandsbehörden weiterzuleiten.

Beilage

BGBl I Nr. 160/2023

23. August 2024

Für den Bundesminister:

[Redacted Signature]

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2024-08-23T09:29:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	